

Antrag auf Erstattung von Kosten für Wahlarzthilfe im Ausland

Sehr geehrte Patientin! Sehr geehrter Patient!

Die Nö. Gebietskrankenkasse ist bemüht, Ihr Ansuchen auf Kostenerstattung rasch zu erledigen. Wir ersuchen daher um Ihre Unterstützung und bitten Sie, die nachstehenden Fragen zu beantworten.

Versicherte(r): _____ VSNR (10-stellig): _____

Angehörige(r): _____ VSNR (10-stellig): _____

Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherten: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____ Tel.-Nr.: _____

Bankverbindung (BLZ): _____ Kto.-Nr.: _____

Aufenthaltsstaat: _____

In welcher Währung wurde das Honorar bezahlt (eventuell auch Angabe des Wechselkurses)?

Grund des Arztbesuches: _____

Wo erfolgte die Behandlung?

In der Arztordination

In der Ambulanz eines Krankenhauses

Im Krankenhaus stationär

von _____ bis _____

Wann erfolgte(n) die Behandlung(en)? Datum: _____

Welche einzelnen ärztlichen Leistungen wurden in Anspruch genommen (bitte genau beschreiben)?

Privater oder dienstlicher Aufenthalt?

Haben Sie dem Behandler die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine „Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch während des Aufenthaltes im anderen Vertragsstaat“ bzw. eine „Bescheinigung über den Sachleistungsanspruch während des Aufenthaltes in einem Mitgliedsstaat“ (Zwischenstaatlicher Betreuungsschein – E 111) übergeben?

JA

NEIN

Falls Sie eine Bestätigung für das Finanzamt und/oder für eine Privatversicherung benötigen, ersuchen wir Sie, dies bekannt zu geben.

JA (Bitte legen Sie ein frankiertes und adressiertes Rückkuvert bei)

NEIN

Datum und Unterschrift
des Versicherten bzw. Antragstellers

Bitte wenden!

ZU IHRER INFORMATION:

Basis für die Berechnung der Kostenerstattung sind jene Leistungstarife, welche zwischen der Kasse und der Ärztekammer für Niederösterreich als Vertragsarzthonorare vereinbart wurden und nicht der an den Wahlbehandler tatsächlich bezahlte Rechnungsbetrag.

Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe von 80 % jenes Honorars, das ein Vertragsarzt für dieselbe ärztliche Leistung von der Kasse erhalten hätte (§ 131 Abs. 1 ASVG).

Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die auch ein vergleichbarer Vertragsarzt der Kasse nicht verrechnen kann, werden grundsätzlich auch bei der Inanspruchnahme eines Wahlarztes nicht erstattet.

Für ambulante Behandlungen in Nichtvertragskrankenanstalten, sieht die Satzung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse einen Pauschalbetrag vor.

Gesetzlich vorgegebene Behandlungskostenbeiträge werden nicht übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NÖGKK